

Die GOZ-Frage des Monats Tiefziehschiene als Provisorium



Nach dem Setzen von Implantaten möchten wir einen Patienten für die Einheilungsphase mit einem Provisorium in Form einer Tiefziehschiene mit eingearbeiteten Kunststoffzähnen versorgen. Wie kommt ein solches Provisorium korrekt zur Berechnung?

Es handelt sich hier zwar um ein Provisorium im indirekten Verfahren, dennoch sind die Geb.-Nrn. 7080 und 7090 GOZ hierfür nicht zutreffend, da diese Gebühren für eine festsitzende provisorische Versorgung vorgesehen sind. Ein solches herausnehmbares Provisorium ist in der GOZ nicht enthalten und kann somit nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Als Analoggebühren bieten sich z. B. die Geb.-Nr. 7000, ggf.

auch die 5200 GOZ an. Daneben können selbstverständlich auch die Kosten für die Abformmaterialien und die zahn-technischen Herstellungskosten berechnet werden.

*Immer für Sie da:
Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
und Dr. Helmut Kesler*

*Wir beantworten gern
auch Ihre GOZ-Frage:
E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 - 213, -248*

Auch bei Delegation an angestellte Kollegen

Freiberufliche, nicht gewerbliche Berufsausübung

Selbstständige Ärzte üben ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich aus – und werden damit freiberuflich und nicht gewerblich tätig –, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ärzte aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals – patientenbezogen – Einfluss nehmen, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen trägt.

Im zu entscheidenden Fall betrieben die Gesellschafter eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Ihre Berufstätigkeit übten sie als mobiler Anästhesiebetrieb in der Praxis von Ärzten aus, die Operationen unter Narkose durchführt. Dabei stand fest, dass jeweils einer der Gesellschafter eine Voruntersuchung durchgeführt und eine Behandlungsmethode vorgeschlagen hatte.

Die eigentliche Anästhesie wurde sodann von einem anderen Arzt ausgeführt. Problematische Fälle blieben allerdings nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts (FG) den Gesellschaftern der GbR vorbehalten. Der BFH hielt aus diesen Gründen die Voraussetzungen für eine freiberufliche und keine gewerbliche Leistungserbringung für gegeben: „Führt ein selbstständiger Arzt die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält er sich die Behandlung ‚problematischer Fälle‘ vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte regelmäßig als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit im Rahmen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG anzusehen.“

PM BZÄK

Bundesfinanzhof
Urteil vom 22. Januar 2004, Az.: IV R 51/01
Urteil vom 16. Juli 2014, Az.: VIII R 41/12



Foto: proDente